

Aktenzeichen: 6 ABR 33/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 17. Februar 1983
- 6 ABR 33/81 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 14. Juni 1973
Lingen - BV 5/73 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 5. August 1980
Niedersachsen - 2 (3) Ta BV 46/76 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Einblicksrecht des Betriebsrats in Bruttolohnlisten

Gesetz:

BetrVG 1972 § 80 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 33/81

2 (3) Ta BV 46/76 Niedersachsen

Verkündet am
17. Februar 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 17. Februar 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hollmann und Dr. Hoffmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. August 1980 - 2 (3) Ta BV 46/76 - aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Betriebsausschuß des Antragstellers Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter einschließlich der übertariflichen Zulagen zu gewähren.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten noch über die Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Betriebsausschuß des Antragstellers Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten einschließlich der übertariflichen Zulagen zu gewähren. Das Landesarbeitsgericht hat dem Begehren des Antragstellers durch Beschluß vom 29. Mai 1974 stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Beschluß vom 15. Juni 1976 - 1 ABR 122/74 - die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur Erhebung des von der Antragsgegnerin angetretenen Beweises, bei den von ihr gezahlten übertariflichen Zulagen handele es sich um individuelle Leistungszulagen, die jeweils besonders ausgehandelt worden seien, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Nach Beweisaufnahme hat das Landesarbeitsgericht die Beschwerde des Antragstellers gegen den abweisenden Beschluß des Arbeitsgerichts zurückgewiesen, ohne die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Auf die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde ist die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zugelassen worden.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter. Die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Unrecht ein Einblicksrecht des Antragstellers in die Bruttolohn- und -gehaltslisten einschließlich der von der Antragsgegnerin gezahlten übertariflichen Vergütungsbestandteile verneint.

1. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 12. Februar 1980 (- 6 ABR 2/78 - AP Nr. 12 zu § 80 BetrVG 1972) mit ausführlicher Begründung dargelegt, daß das Einblicksrecht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sich ohne weitere Darlegung auf übertarifliche Vergütungen auch dann bezieht, wenn diese Vergütungen individuell vereinbart sind (vgl. ebenso für außertarifliche Lohnbestandteile BAG 35, 342 und Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Dezember 1981 – 6 ABR 60/79 – AP Nr. 16 zu § 80 BetrVG 1972). Damit kommt es auf einen entsprechenden Sachvortrag des Arbeitgebbers, der dem Einblicksrecht entgegenstehen könnte, nicht mehr an. Mit dieser neueren Rechtsauffassung steht die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht im Einklang.

2. Die von der Antragsgegnerin gegen die Rechtsprechung des erkennenden Senats und des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vorgetragenen Bedenken rechtfertigen ein anderes Ergebnis nicht.

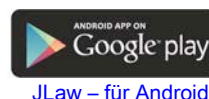
Soweit die Antragsgegnerin insbesondere vorträgt, dem Einblicksrecht des Antragstellers stünden die Individualinteressen der Angestellten im Betrieb der Antragsgegnerin entgegen, etwa weil diese mit der Ausübung des Einblicksrechts nicht einverstanden seien, ist dieses Vorbringen nicht geeignet, das Einblicksrecht auszuschließen. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mehrfach dargelegt, daß gegenüber einem kollektivrechtlich begründetem Recht Individualrechte zurückzutreten haben (vgl. BAG 25, 292, 300 mit Nachweisen; BAG Beschluß vom 30. April 1974 – 1 ABR 33/73 – AP Nr. 1 zu § 118 BetrVG 1972; BAG 35, 342). Im Übrigen sind die genannten Individualinteressen der Arbeitnehmer jedenfalls Rechte Dritter, nicht aber solche der Antragsgegnerin selbst. Die Antragsgegnerin könnte dem Antragsteller den Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten nur dann verweigern, wenn in ihrer Person ein Ausschlußtatbestand oder ein Leistungsverweigerungsrecht, also ein Einwand oder eine Einrede, bestünde. Das trifft nicht zu. Die Geltendmachung der von der Antragsgegnerin dargelegten Individualinteressen sind daher eine nach geltendem Recht unzulässige Einwendung aus dem Recht Dritter.

Auch die von der Antragsgegnerin vorgetragenen Überlegungen zum Gruppenschutz können nicht zu einem anderen Ergebnis füh-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ren. Die von der Antragsgegnerin hierzu angeführten Bestimmungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz betreffen sämtlich organisationsrechtliche Zusammenhänge. Eine Einschränkung der Rechte des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 BetrVG kann ihnen nicht entnommen werden. Selbst wenn jedoch davon ausgegangen werden müßte, könnte es der Antragsgegnerin nicht obliegen, den von ihr dargelegten Gruppenschutz auszuüben. Insoweit könnte es sich nur darum handeln, daß die benachteiligte Gruppe selbst tätig wird.

Dr. Auffarth

Richter am BAG Dr. Jobs
befindet sich in Urlaub
und ist verhindert zu
unterschreiben.

Dr. Leinemann

Dr. Auffarth

Dr. Hollmann

Dr. Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)